Statuten des Vereins FRAUENNETZ NEUENKIRCH

1. NAME UND SITZ

1.1 Name

Unter dem Namen 'Frauennetz Neuenkirch' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neuenkirch.

Er entstand im Jahre 2019 aus dem Zusammenschluss der beiden Frauenvereine:

- Katholischer Frauenbund Neuenkirch
- Gemeinnütziger Frauenverein Neuenkirch

1.2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des

- Gemeinnützigen Frauenvereins Zentralschweiz und somit dem Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) angeschlossen.
- Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

2. ZWECK UND AUFGABEN

2.1 Zweck

'Frauennetz Neuenkirch' ist ein ökumenisch ausgerichteter Verein, offen für Frauen jeden Alters, jeden Standes und jeder Nationalität.

Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

2.2 Aufgaben

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- Wahrnehmen und Unterstützen von sozialen und gemeinnützigen Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in der Gemeinde, der Region und im Kanton
- dieselben Zielsetzungen wie sie der SGF und der SKF verfolgen
- den SGF und den SKF in ihren Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken und die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell unterstützt.

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag entrichtet.

Der Austritt kann schriftlich oder mündlich dem Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

4. ORGANISATION

4.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

2019.04. neue Statuten Seite 1 von 4

4.2 Ordentliche Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- Sie findet jährlich statt
- Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums

4.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, spätestens zehn Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zehn Tage vor Versammlungstag beim Vorstand eingetroffen sind, kann Beschluss gefasst werden.

4.4 Ausserordentliche Generalversammlung

- Ausserordentliche Generalversammlungen k\u00f6nnen vom Vorstand oder der Rechnungsrevision einberufen werden
- Zusätzlich ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit der Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt
- Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wie bei Punkt 4.2
- Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden

4.5 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit hat das Leitungsteam, den Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4.6 Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte aus dem Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weiter Geschäfte laut Traktandenliste
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

4.7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin, Co-Präsidentin oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr in globo an der Generalversammlung bestätigt. Neue Vorstandsmitglieder stehen einzeln zur Wahl.

Rücktritte sind dem Präsidium vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

2019.04. neue Statuten Seite 2 von 4

4.8 Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter 2.2 genannten Aufgaben
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erarbeiten des Budgets und Vorstellung an der Generalversammlung
- Erstellen eines Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen
- Kontakt zum Gemeinnützigen Frauenverein Zentralschweiz und zum Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)
- Kontakt zum Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern (SKF Luzern) und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Medien- und Informationsarbeit
- Betreuung und Begleitung der Ressorts

4.9 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv das Präsidium und ein Vorstandsmitglied. In finanziellen Angelegenheiten kollektiv zusammen mit der Finanzverantwortlichen.

4.10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

4.11 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen.

- Eine Amtsperiode dauert ein Jahr
- Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören
- Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

5. FINANZEN

5.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- dem Startkapital der zwei Frauenvereine gemäss Fusionsvertrag
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- den Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

5.2 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Beiträge

Der Verein entrichtet prozentual zum Mitgliederbestand am 31. Dezember 2018 die Jahresbeiträge an den Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen und an den SKF Luzern.

2019.04. neue Statuten Seite 3 von 4

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Statutenänderung, Vereinsauflösung

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden den beiden Dachverbänden Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein SGF und Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF bekannt gegeben.

6.2 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde Neuenkirch zur Verwaltung übergeben, und zwar so lange, bis ein neuer Verein mit denselben Zweckbestimmungen gegründet wird.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen für gemeinnützige Ausgaben zu verwenden.

6.3 Statutengenehmigung

Diese Statuten treten durch die Annahme an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2019 in Kraft und ersetzen die Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins vom 23. Februar 2012 und des Katholischen Frauenbundes Neuenkirch vom 14. März 2011.

und des Nathonscheff Fraderibundes Nederikhert von 14. Marz 2011.	
Neuenkirch, 3. Mai 2019	
Tages-Präsident:	
Tages-Protokollführerin:	

2019.04. neue Statuten Seite 4 von 4